

# Taxordnung

2019

## 1. Geltungsbereich

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages, spätestens jedoch mit dem Eintritt, anerkennt der Bewohner<sup>1</sup> beziehungsweise dessen Rechtsvertretung verbindlich die nachfolgende Taxordnung.

## 2. Gliederung der Taxen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus den Pensionsleistungen inkl. Vollpension, Betreuungsleistungen, Pflegeleistungen und individuellen Leistungen (private Auslagen). Für die Pensionsleistungen, den Eigenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) sowie für die nicht KVG-pflichtigen Kosten (Betreuungsleistungen) und die individuellen Zusatzleistungen hat der Bewohner aufzukommen. Die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen werden zu einem Teil von der Krankenkasse des Bewohners übernommen. Die Restfinanzierung der ungedeckten Pflegekosten wird für Bewohner mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton Zug durch die zuständige Wohnsitzgemeinde übernommen. Bei ausserkantonalen Bewohnern ist die Kostengutsprache bei der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde vor dem Eintritt einzuholen. Im Falle eines negativen Bescheides wird der Anteil der Wohnsitzgemeinde dem Bewohner übertragen.

Zimmer-Kategorie	Pensionstaxe, Bewohner
<b>Pflegeabteilung</b>	
Einzelzimmer A mit WC/Lavabo	138.00
Doppelzimmer B mit mit WC/Lavabo	118.00

## Betreuungstaxe (CHF / pro Tag)

Pflegestufe	Anteil Bewohner
1 – 12	30.60

<sup>1</sup> Die gewählte Personenform gilt für beide Geschlechter.  
Taxordnung 2019 LUEGETEN

## Pflege- und Betreuungstaxe für Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Zug (CHF / pro Tag)

Pflegestufe <sup>1</sup>	Summe KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungstaxe <sub>1</sub>	Anteil Pflege- und Betreuungstaxen der einzelnen Kostenträger			
		Anteil Krankenversicherung	Anteil Wohnsitzgemeinde <sup>2</sup>	Anteil Bewohner Hilo <sup>3</sup>	Anteil Bewohner Eigenleistung
1	14.00	9.00	4.10	0.00	0.90
2	41.00	18.00	21.20	0.00	1.80
3	68.00	27.00	38.30	0.00	2.70
4	95.00	36.00	55.40	0.00	3.60
5	122.00	45.00	53.50	19.00	4.50
6	149.00	54.00	70.60	19.00	5.40
7	176.00	63.00	87.70	19.00	6.30
8	203.00	72.00	92.80	31.00	7.20
9	230.00	81.00	109.90	31.00	8.10
10	257.00	90.00	127.00	31.00	9.00
11	284.00	99.00	144.10	31.00	9.90
12	311.00	108.00	161.20	31.00	10.80

### <sup>1</sup> Ermitteln der Pflegestufe

Die Pflegeleistungen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem BESA nach Pflege- und Betreuungsminuten pro Tag in 12 KVL-Stufen ermittelt.

### <sup>2</sup> Anteil Wohnsitzgemeinde

Übernimmt die Wohnsitzgemeinde die obigen Beiträge nicht vollständig, wird die Differenz dem Bewohner fakturiert. Dies kann vor allem bei ausserkantonalen Bewohnern der Fall sein.

### <sup>3</sup> Hilo (Hilflosenentschädigung)

Gemäss den Richtlinien des Kantons Zug wird den Bewohnern der Luegeten ab Pflegestufe 5 der Hilo-Anteil monatlich verrechnet, unabhängig davon, ob bereits ein Anspruch der Ausgleichskasse besteht. In der Regel kann nach einem Jahr Aufenthalt in einer Alters- und Pflegeinstitution bei der Ausgleichskasse der Antrag auf Hilflosenentschädigung gestellt werden. Für das Karenzjahr haben die Bewohner die Möglichkeit, bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde einen Rückforderungsanspruch zu stellen. Wir verweisen dabei auf die Merkblätter der jeweiligen Gemeinde.

## Berechnung der zahlungspflichtigen Aufenthaltstage

Grund	Pensionstaxe	Betreuungs- / Pflege- und Betreuungstaxe
<b>Eintritts-, Austrittstag</b>	Volle Taxe	Volle Taxen
<b>Urlaub, Spitalaufenthalt, Kuraufenthalt, Sterbefall</b>	Volle Taxe, Reduktion CHF 20.00 / Tag für nicht bezogene Mahlzeiten Für den Aus- und Wiedereintrittstag wird die volle Taxe berechnet	Entfallen bei Spital- u. Kuraufenthalt und im Sterbefall Volle Taxe bei Urlaub und Übernachtungen bei Angehörigen
<b>Austritt vor Ablauf des Kündigungsstermins</b>	Volle Taxe bis zum Kündigungsstermin	Entfallen
<b>Verzögerung der Zimmerräumung</b>	Volle Taxe, Reduktion CHF 20.00 / Tag für nicht bezogene Mahlzeiten	Entfallen
<b>Reservationstaxe</b>	Volle Taxe, Reduktion CHF	Entfallen

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab Beginn des Vertrages bis zum definitiven Eintritt</li> <li>• Bei Nichteintritt bis zur Wiederbelegung des Zimmers oder max. 30 Tage</li> </ul>	20.00 / Tag für nicht bezogene Mahlzeiten	
--	---	--

### Individuelle Leistungen (private Auslagen zu Lasten des Bewohners)

Text	Rechnungsstellung von Dritten	Rechnungsstellung Luegeten
Arztkonsultationen, Medikamente, Laboruntersuchungen, Therapien, Pflegematerial (nicht MiGel), etc.	Leistungserbringer stellen Rechnung direkt an Bewohner	
Zahnärztliche Leistungen	Leistungserbringer stellen Rechnung direkt an Bewohner	
Transportkosten, Ambulanz	Leistungserbringer stellen Rechnung direkt an Bewohner	Weiterverrechnung nach Aufwand
Coiffeur und Pedicure		Weiterverrechnung nach Aufwand
Auslagen für pers. Bedürfnisse (z.B. Toilettenartikel, etc.)		Weiterverrechnung nach Aufwand
Näharbeiten Bezeichnung der pers. Wäsche Nähmaterial Chemische Reinigung		CHF 60.00 / Std. CHF 120.00 / pauschal Weiterverrechnung nach Aufwand Weiterverrechnung nach Aufwand
Anschlussgebühr Telefon Private Gesprächstaxen		CHF 30.00 / Monat Inbegriffen im Pauschalpreis
Alkoholische und sonstige Getränke, beim Mittag- und Abendessen		Gemäss Preisliste Cafeteria
Konsumation in der Cafeteria		Gemäss Preisliste Cafeteria
Spez. Bestellungen für Verpflegung, Unterkunft oder Administration		Nach Aufwand
Individuelle Dienstleistungen		CHF 70.00 / Std. Weiterverrechnung nach Aufwand
Zimmerräumung Entsorgung		CHF 70.00 / Std. Weiterverrechnung nach Aufwand
Eintrittspauschale In bes. Fällen nach Aufwand		CHF 250.00 CHF 70.00 / Std.
Austrittspauschale In bes. Fällen nach Aufwand		CHF 300.00 CHF 70.00 / Std.
Prämie Kollektiv-Haftpflichtversicherung		CHF 30.00 / Jahr

### Allgemeines

- Im Pensionspreis inbegriffen sind:
  - Unterkunft und Verpflegung mit Vollpension bestehend aus drei Hauptmahlzeiten inkl. Mineralwasser, Tee und Kaffee unbeschränkt
  - Mitbenützung der allg. Infrastruktur, Heiz- und Stromkosten
  - Leistungen der Pflege und Betreuungsleistungen, die nicht KVG-pflichtig sind
  - Anlässe und Veranstaltungen
  - Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
  - Rollstühle und Gehhilfen
- Die Bettenzuteilung und die entsprechende Zimmerkategorie erfolgen nach Massgabe der vorhandenen Betten sowie nach pflegerischen und ärztlichen Gesichtspunkten. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmerkategorie. Aufgrund eines veränderten Krankheitsbildes kann seitens der Pflegedienstleitung und der zuständigen Ärztin, des zuständigen Arztes ein

Zimmerwechsel erfolgen. Die Verlegung in ein teureres Zimmer erfolgt erst nach der Zustimmung des Bewohners, respektive seines Bevollmächtigten.

- Die Radio- und TV-Gebühren (Billag) sind von den Bewohnern selbst zu tragen. Bewohner ab Besa-Stufe 5 und / oder Bezüger für Ergänzungsleistungen können eine Befreiung der Billag beantragen.
- Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldeformulare können bei der kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.
- Die Bewohner haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Effekten. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung notwendig. Für die Bewohner existiert eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Hauses. Die Haftungssumme beträgt pro Ereignis CHF 3'000'000.-- mit einem Selbstbehalt von CHF 500.--. Die Prämie wird jährlich in Rechnung gestellt.  
Den Bewohnern wird geraten, nur wenig Bargeld, keinen Schmuck oder andere wertvolle Gegenstände im Zimmer aufzubewahren. Die Bewohner sind für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände und für den Abschluss einer Mobiliarversicherung selber verantwortlich. Insbesondere haftet die Luegeten nicht für:
  - Schäden, welche Bewohnende sich selber oder anderen zufügen
  - Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude durch Bewohnende
  - Für Diebstahl oder Verlust persönlicher Effekten
- Feriengäste, die regelmässig Medikamente benötigen, müssen diese beim Eintritt mitbringen.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Bei Bezahlung mittels Lastschriftverfahren (LSV) erfolgt die Belastung des Kundenbankkontos um den 20. Tag des Fälligkeitsmonats. Ab dem 30. Verfalltag ist ein Verzugszins von 5% zu entrichten.
- Vorschusszahlung: Die Bewohner haben vor dem Eintritt in die Institution eine Vorschusszahlung von CHF 6'000.-- durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Bankkonto zu hinterlegen. Bei Temporäraufenthalten wird die Höhe der Vorschusszahlung individuell festgesetzt. In der Regel beträgt diese CHF 3'000.--. Die geleistete Vorschusszahlung wird nicht verzinst. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorschusszahlung verrechnet werden. Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird der verbleibende Restbetrag der Vorschusszahlung an die Anspruchsberechtigten überwiesen.
- Erfolgt trotz definitiver Vereinbarung/Zusage kein Eintritt, kann eine dem Aufwand entsprechende Administrationsgebühr von mindestens CHF 150.-- verrechnet werden.
- Der Heimaufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Monatsende beendet werden. Bei Temporäraufenthalten gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen. Seitens der Institution besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht, sofern sich die Diagnose des Bewohners derart verändert hat, dass eine Umplatzierung notwendig wird oder wiederholt gegen die Taxordnung und die Anordnungen des Pflegepersonals verstossen wurde.
- Im Todesfall endet der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 15 Tagen seit dem Todestag oder dem Tag der Weitervermietung des Zimmers. Während dieser Zeit ist die reduzierte Grundtaxe geschuldet. Wird das Wohnobjekt nicht fristgerecht innert diesen 15 Tagen geräumt, ist die Institution zur Räumung und zur Lagerung sämtlicher Objekte auf Kosten der Erben berechtigt.

## **Genehmigungsverfahren**

Die Taxen werden von der Institution jährlich im Rahmen des Budgetprozesses ermittelt und jeweils zusammen mit der Standortgemeinde festgelegt. Zur Genehmigung wird der kantonale Rahmentarif auch vom Regierungsrat geprüft. Die Institution teilt den Bewohnern allfällige Änderungen jeweils einen Monat vor Inkraftsetzung mit.

Verwaltungsrat Luegeten AG

Menzingen, 2019